


Zertifikat

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation 1.1 Name: TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG Service-Center Arnstadt 1.2 Straße: Ichtershäuser Straße 32 1.3 Staat: DE Bundesland: TH Postleitzahl: 99310 Ort: Arnstadt			
3. Angaben zum Zertifikat 3.1 Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 2AU-26332-005-2021 3.2 Erstmalige Zertifizierung <input checked="" type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input type="checkbox"/> 3.3 Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt): ZZRT002002461001 3.4 Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlage(n). 3.5 <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n)) 3.6 <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n) 1-2). 3.7 Das Zertifikat ist gültig bis zum 18.07.2022			
4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz): 4.1 Name: Infinex Repoly GmbH 4.2 Straße: Schoßbachstraße 24 4.3 Staat: DE Bundesland: TH Postleitzahl: 07552 Ort: Gera 4.4 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 517297 Registergericht: Jena			
5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.			
6. Prüfungsdatum: 19.01.2021		7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat: 7.1 Name: Renke Vorname: Thomas 7.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):	
8. Ausstellungsdatum: 11.02.2021		9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation: 9.1 Name: Dipl.-Ing. Linsenbarth Vorname: Ralf 9.2 Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):	

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer ZZRT002002461001 / 2AU-26332-005-2021

Name des Entsorgungsfachbetriebs: Infinex Repoly GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):1.1 Bezeichnung des Standorts: **Infinex Repoly GmbH**

1.2 Straße: Schoßbachstraße 24

1.3 Staat: DE

Bundesland: TH

Postleitzahl: 07552

Ort: Gera

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- 2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.1.1 nur deutschlandweit
2.1.2 weltweit
- 2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.2.1 nur deutschlandweit
2.2.2 weltweit
- 2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV: R52B000771
2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV: R52B000771
2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)
2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)
- 2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung
2.5.2 Recycling
2.5.3 sonstige Verwertung
- 2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:
 vorbereitend abschließend
- 2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.7.1 nur deutschlandweit
2.7.2 weltweit
- 2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:
2.8.1 nur deutschlandweit
2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4 in Verbindung mit Nr. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Anlage zur Compoundierung von Kunststoffen und Kunststoffabfällen i.V.m einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	siehe separates Beiblatt
070213	Kunststoffabfälle	siehe separates Beiblatt
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	siehe separates Beiblatt
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	siehe separates Beiblatt
150105	Verbundverpackungen	siehe separates Beiblatt
150106	gemischte Verpackungen	siehe separates Beiblatt
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	siehe separates Beiblatt
160119	Kunststoffe	siehe separates Beiblatt
170203	Kunststoff	siehe separates Beiblatt
170405	Eisen und Stahl	
191204	Kunststoff und Gummi	siehe separates Beiblatt
200101	Papier und Pappe	
200139	Kunststoffe	siehe separates Beiblatt

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
020104	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
070213	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
120105	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
150102	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
150105	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
150106	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
150203	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
160119	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
170203	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
191204	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.
200139	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen. Die Pappe der Folienrollen bleibt davon unbeeinträchtigt.

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer ZZRT002002461001 / 2AU-26332-005-2021

Name des Entsorgungsfachbetriebs: Infinex Repoly GmbH

1. Standort (Bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1 Bezeichnung des Standorts: **Infinex Repoly GmbH**

1.2 Straße: Schoßbachstraße 24

1.3 Staat: DE

Bundesland: TH

Postleitzahl: 07552

Ort: Gera

2. Zertifizierte Tätigkeit

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1 Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1 nur deutschlandweit

2.1.2 weltweit

2.2 Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1 nur deutschlandweit

2.2.2 weltweit

2.3 Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.3.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.4 Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1 zwecks Verwertung (Nr. 2.5)

2.4.2 zwecks Beseitigung (Nr. 2.6)

2.5 Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV: R52B000771

vorbereitend abschließend

2.5.1 Vorbereitung zur Wiederverwendung

2.5.2 Recycling

2.5.3 sonstige Verwertung

2.6 Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.7 Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1 nur deutschlandweit

2.7.2 weltweit

2.8 Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1 nur deutschlandweit

2.8.2 weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11.2.4 in Verbindung mit Nr. 8.12.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

Anlage zur Compoundierung von Kunststoffen und Kunststoffabfällen

4. Abfallarten nach dem Anhang zur AVV:

- 4.1 alle Abfallarten
- 4.2 alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3 alle gefährlichen Abfälle
- 4.4 bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	siehe separates Beiblatt
070213	Kunststoffabfälle	siehe separates Beiblatt
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	siehe separates Beiblatt
150102	Verpackungen aus Kunststoff	siehe separates Beiblatt
150105	Verbundverpackungen	siehe separates Beiblatt
150106	gemischte Verpackungen	siehe separates Beiblatt
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	siehe separates Beiblatt
160119	Kunststoffe	siehe separates Beiblatt
170203	Kunststoff	siehe separates Beiblatt
191204	Kunststoff und Gummi	siehe separates Beiblatt
200139	Kunststoffe	siehe separates Beiblatt

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Einschränkungen/Bemerkungen
020104	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
070213	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
120105	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
150102	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
150105	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
150106	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
150203	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
160119	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
170203	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen
191204	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen, keine Verwertung von Gummi
200139	Der Anteil an Verschmutzungen / Anhaftungen (definiert als Feinanteil < 3 mm) der Kunststoffabfälle welcher den Masseanteil von 1,5% übersteigt, darf nachweislich zu keinem negativen Rohwarenpreis zum Zeitpunkt der Annahme führen